

Benutzungsordnung
für das Dorfgemeinschaftshaus
der Gemeinde Oldenhütten

Die Gemeindevertretung hat am 17. Dezember 2018 die nachstehende Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Oldenhütten beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus dient in erster Linie zur Durchführung von kommunalen Aufgaben und Veranstaltungen. Des Weiteren dient es als Schulungsraum und Aufenthaltsraum für die Freiwillige Feuerwehr Oldenhütten. Es soll darüber hinaus mit Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters für die Durchführung von gemeinnützigen, kulturellen und dörflichen Veranstaltungen den örtlichen Vereinen und Verbänden der Gemeinde Oldenhütten zur Verfügung gestellt werden. Anderen Institutionen oder Personen werden die Räume nur mit Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters zur Verfügung gestellt.
- (2) Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (3) Jeder Benutzer und Veranstalter erkennt mit dem Betreten des Dorfgemeinschaftshauses diese Benutzungsordnung an.
- (4) Private Feiern wie z.B. Familienfeiern, Geburtstagsfeiern etc. sind nicht zulässig. Es sind keine Ausnahmen zulässig.
- (5) Für Veranstaltungen, bei denen ein Catering in Anspruch genommen wird, sind bei der Auswahl des Caterings die regionalen Gastronomen zu beteiligen. Es müssen mindestens 3 Angebote eingeholt werden. Bei der Einholung der Angebote sind die im Gemeindegebiet der Gemeinde Oldenhütten ansässigen Gastronomiebetriebe zu berücksichtigen. Über das Einholen der Angebote ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

§ 2
Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist rechtzeitig, möglichst 20 Tage vor der Veranstaltung, bei der Bürgermeisterin bzw. beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu beantragen. Bei der Antragstellung ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anzugeben. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig das

Dorfgemeinschaftshaus benutzen, haben halbjährlich oder jährlich einen Benutzungsplan vorzulegen. Mit der Genehmigung des Benutzungsplanes gilt die Erlaubnis für jede einzelne Veranstaltung als erteilt.

- (2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und gegebenenfalls im Einsatzfall der Feuerwehr zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.
- (3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass Veranstaltungen mit Musik jeglicher Art bei der GEMA, Bezirksdirektion Hamburg, Schierenberg 66, 22145 Hamburg, zur Genehmigung angemeldet bzw. angezeigt werden müssen. Die Gemeinde Oldenhütten wird von etwaigen Schadensersatzansprüchen freigestellt, die aus einer Verletzung der Nutzungsrechte entstehen.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Die Dauer der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister oder dessen Beauftragten je nach Bedarf und Veranstaltung individuell festgesetzt.
- (2) Während größerer Bau- oder Reinigungsarbeiten kann die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ausgesetzt werden.
- (3) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Dorfgemeinschaftshaus mit Ablauf der Benutzungsdauer geräumt ist.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Oldenhütten durch ihre Beauftragten aus. Sie überwachen den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungsordnung nicht eingehalten, kann der Beauftragte Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 5 Aufsicht

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus darf nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung benutzt werden. Der Leiter ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist Folge zu leisten.

- (2) Schlüssel für das Dorfgemeinschaftshaus werden nur verantwortlichen Leitern ausgehändigt. Bei Verlust der Schlüssel haftet der verantwortliche Leiter für die entstandenen Folgekosten.
- (3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von dem verantwortlichen Leiter vor der Benutzung zu überprüfen. Er hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.
- (4) Der Leiter verlässt als Letzter das Dorfgemeinschaftshaus und hat evtl. erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich wieder abzuliefern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, wie sie bei Übernahme der Räumlichkeiten eingestellt waren, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere zusätzlich eingeschaltete Geräte sind wieder abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen. Die Übergabe erfolgt an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder dessen Beauftragten.

§ 6 Umfang der Benutzung

Das Dorfgemeinschaftshaus sowie alle Einrichtungen des Hauses dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und Umfang benutzt werden.

§ 7 Benutzungsregeln

- (1) Gebäude, alle überlassenen Räume und Nebenräume, Anlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen.
- (2) Die Ein- und Ausfahrten zum Dorfgemeinschaftshaus sind von parkenden Fahrzeugen großräumig freizuhalten, so dass ein Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird.
- (3) Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung inclusive einer feuchten Endreinigung der Fußböden aller benutzten Räume sowie eine entsprechende Wiederherrichtung des Inventars hat bis spätestens 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen.
- (4) Der verantwortliche Leiter oder sein Vertreter hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
- (5) Jugendlichen ist der Verzehr von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken in den überlassenen Räumen und auf dem dazu gehörenden Grundstück nicht gestattet.

- (6) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur mit Erlaubnis der Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder dessen Beauftragten angebracht werden. Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass diese keine Schäden an Wänden und Inventar hinterlassen.
- (7) Belästigungen der Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (8) Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Licht auszuschließen.
- (9) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.
- (10) Belästigung durch laute Musik ist weitgehend zu vermeiden. Ab 23.00 Uhr ist nur „Zimmerlautstärke“ erlaubt. Fenster und Außentüren sind nach Möglichkeit geschlossen zu halten.
- (11) Laut Gesetz ist das Rauchen in allen Räumen verboten.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind für die Veranstaltungen, welche unter §1 genannt sind, keine Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 9 Haftung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus, Inventar, Einrichtungen und Geräte gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß übergeben, es sei denn, dass der verantwortliche Leiter Schäden und Mängel gemäß § 5 Abs. 3 gemeldet hat. Der für die Benutzung verantwortliche Leiter ist verpflichtet, Räume, Inventar, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen. Er hat sicherzustellen, dass schadhaftes Inventar, schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter und Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
- (3) Der Veranstalter und Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die

Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte. Die Gemeinde kann von dem Veranstalter vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Räumlichkeiten sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen entstehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Veranstaltern und Benutzern durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.
- (6) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (7) Unbeschadet der in den Absätzen 2 – 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenhütten, den

Der Bürgermeister